

42. Rechtsbeständigkeit der Verträge, welche nach dem Übergange eines Privateisenbahnunternehmens auf den Staat von der Staatsbahnverwaltung mit den in den Staatsdienst übertretenden Beamten der Privateisenbahngesellschaft über die Ansprüche der betreffenden Beamten gegen die vor der Übernahme der Bahn durch den Staat gegründete Pensions- und Unterstützungskasse geschlossen werden.

IV. Civilsenat. Urth. v. 27. September 1894 i. S. D. (Rl.) w. die Pensions- und Unterstützungskasse ehemaliger Beamter der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Vekl.). Rep. IV. 77/94.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger, der am 1. Oktober 1875 von der vormaligen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft durch Vertrag als Bahnmeister angenommen und als solcher Mitglied der Pensions- und Unterstützungskasse der Beamten der genannten Gesellschaft geworden war, ist nach der Verstaatlichung des fraglichen Eisenbahnunternehmens im Jahre 1879 in gleicher Eigenschaft in den Staatsdienst übernommen und demnächst als Staatsbeamter am 1. Oktober 1891 in den Ruhestand versetzt worden. Der Streit betrifft den dem Kläger gegen die Pensionskasse zustehenden Anspruch. Die Übernahme der Beamten in den Staatsdienst hat unter bestimmten Bedingungen stattgefunden, denen sich der Kläger inhalts des von ihm unterschriebenen Reverses vom 4. Juni 1881 unterworfen hat, nachdem ihm durch das Schreiben der Königl. Eisenbahndirektion zu Magdeburg vom 25. Mai 1881 der Übertritt in den Staatsdienst mit dem Hinzufügen anheimgegeben war, daß, wenn der vollzogene Revers nicht binnen acht Tagen eingehe, angenommen werden würde, daß er auf die ihm angebotene Stelle verzichte, und über diese anderweite Verfügung ergehen würde. Nach den Übernahmebedingungen ist den zur etatsmäßigen Anstellung gelangenden Beamten, die eine nach dem Gesetze vom 27. März 1872 zur Pension berechtigende Staatsdienstzeit zurückgelegt haben, nur Eine Pension zu gewähren, die nach den Bestimmungen des Pensionskassenstatutes oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1872 zu berechnen ist, je nachdem das eine oder das andere ein den Be-

amten günstigeres Resultat ergibt. Bei dieser Sachlage hat die Staatsbehörde dem Kläger an Pension neben der Staatspension von 771 *M* noch den Betrag von 182 *M* jährlich bewilligt, um welchen Betrag die nach dem Statute berechnete Pension die Staatspension übersteigt. Von dem Kläger wird dagegen außer der Staatspension die volle statutenmäßige Pension beansprucht, indem er geltend macht, daß der Revers nicht rechtsverbindlich sei. Er ist deshalb mit dem Antrage klagbar geworden, die Beklagte zu verurteilen, an ihn neben der Staatspension und der ihm schon bewilligten Pension von jährlich 182 *M* alljährlich bis an sein Lebensende eine weitere Pension von 459,70 *M* zu zahlen. Beide Instanzrichter haben abweisend erkannt. Die von dem Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger hat den von ihm in dem Reverse vom 4. Juni 1881 erklärten Verzicht auf den Bezug der vollen statutenmäßigen Pension als rechtsunverbindlich angefochten: 1. weil das an ihn gestellte Verlangen, den Verzicht zu erklären, widerrechtlich gewesen sei, indem der Staat bei seinem Vorgehen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt habe, 2. weil der Verzicht durch eine unberechtigte Drohung erzwungen sei, und 3. weil die Eisenbahndirektion zur rechtswirksamen Entgegennahme der Erklärung für die klagende Klasse nicht legitimiert gewesen sei. Der Berufungsrichter hat sämtliche gegen die Verbindlichkeit des Verzichtes aufgestellte Argumente verworfen.

Zu 1 ist von dem Kläger geltend gemacht: da nach dem Vertrage, betreffend den Übergang des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 5. Juni 1879 (§ 9) die Pensionsklasse nach dem betreffenden Statute bestehen bleiben sollte, und das Verhältnis der Klassenmitglieder zur Klasse ein rein privatrechtliches gewesen sei, habe es an einer Berechtigung des Staates, in dieses Verhältnis einzugreifen, gefehlt; tatsächlich liege auch ein Verzicht auf die Staatspension vor; denn der Staat habe die ihm obliegende Verpflichtung zur Zahlung einer Staatspension auf das privatrechtliche Institut abgewälzt und damit den Vermögensvorteil erlangt, daß die Zahlung der Staatspension aus Staatsmitteln erspart werde; der Staat sei bei der Bemessung des Übernahmepreises wegen der von ihm an Stelle der Eisenbahngesellschaft zur Pensions-

kasse zu leistenden Zuschüsse abgefunden worden, so daß er sich rechtswidrig bereichere, wenn er den Mitgliedern der Kasse nicht die volle statutenmäßige Pension zahle; es habe in der Absicht des Staates gelegen, durch die von ihm von vornherein geplante und im Jahre 1883 durchgeführte Verschmelzung der Pensionsklassen aller verstaatlichten Bahnen im eigenen Interesse den insuffizienten Klassen einzelner Bahnen aufzuhelfen; auch sei es ungerecht, daß, während sich die Beiträge der in den Staatsdienst übernommenen Beamten zur Pensionskasse bei jeder Gehaltserhöhung vermehrten, die Gegenleistung der Kasse geringer werde.

Der Berufungsrichter hat verneint, daß der Staatsbehörde ein rechtswidriges Verhalten zur Last falle, indem er erwogen hat: Durch den Verstaatlichungsvertrag habe der Kläger keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den unmittelbaren Staatsdienst erworben; die Behörde sei daher nicht verhindert gewesen, die Bedingungen zu bestimmen, von denen die Übernahme der Privatbahnbeamten in den Staatsdienst abhängig sein sollte. Der Staat habe nur die Verpflichtung gehabt, an Stelle der Eisenbahngesellschaft die von dieser mit den Beamten geschlossenen Privatdienstverträge zu erfüllen. Eine Abänderung dieser Verträge auf dem Wege freier Übereinkunft sei deshalb nicht ausgeschlossen und insbesondere ein Paktieren des Staates mit dem Kläger über seinen rein privatrechtlichen Anspruch gegen die Pensionskasse nicht verboten gewesen. Für den Staat habe nur die Absicht leitend sein können, die durch den Eintritt des Klägers in den Staatsdienst und durch seine demnächstige Eigenschaft als Staatsbeamten notwendig werdende anderweitige Regelung seiner Pensionsberechtigung übereinstimmend mit den Pensionsverhältnissen der übrigen Staatsbeamten in der Weise herbeizuführen, daß auch ihm nur eine Pension, und zwar die statutenmäßige oder die gesetzliche, jedenfalls aber die höhere Pension gezahlt werden sollte. Daß mit der Zahlung von Beiträgen verbundene Verbleiben der übernommenen Beamten in der Pensionskasse habe diesen einerseits die Möglichkeit gewährt, eine höhere Pension zu erlangen, als die anderen gleichstehenden Staatsbeamten nach dem für sie allein maßgebenden Staatspensionsgesetze zu beanspruchen hätten, und ihnen andererseits den Vorteil gesichert, daß sie auch vor Vollenbung einer zehnjährigen Staatsdienstzeit zum Bezuge einer Pension berechtigt wären. Bei der

auf beiden Seiten bestandenen Vertragsfreiheit habe es in dem Belieben des Klägers gestanden, das Anerbieten des Staates: Übernahme in den Staatsdienst und Gewährung der damit verbundenen Vorteile, insbesondere durch Gehaltsaufbesserung, und die dadurch gegebene Möglichkeit, sich eine höhere Pension zu erwerben, gegen teilweisen Verzicht des Klägers auf die statutenmäßigen Rechte entweder anzunehmen oder unbeschadet seiner wohl erworbenen Rechte als Gesellschaftsbeamter abzulehnen. Den Gegenstand des Paktierens habe nur die statutenmäßige Pension, nicht aber auch die Staatspension gebildet, wie sich aus dem klaren Wortlaute des Reverses ergebe.

Diese Erwägungen sind zutreffend und lassen eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen. Entscheidend ist, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, daß eine Verpflichtung des Staates, die Gesellschaftsbeamten in den Staatsdienst zu übernehmen, nicht bestand. Der Staat war daher befugt, die Übernahme an Bedingungen zu knüpfen. Andererseits stellt sich das nach dem Statute geordnete Verhältnis der Beteiligten zur Pensionskasse, wie auch der Kläger anerkennt, als ein rein privatrechtliches dar, sodaß es im Wege des Vertrages anderweit geregelt werden konnte. Wenn unter diesen Umständen der Staat zur Übernahme des Klägers in den Staatsdienst unter Einräumung der damit für den Kläger verbundenen Vorteile sich bereit erklärte und als Gegenbedingung von dem Kläger die teilweise Aufgebung seines statutenmäßigen Pensionsanspruches gegen die Pensionskasse verlangte, und der Kläger dieses Anerbieten annahm, so ist ein erlaubtes Rechtsgeschäft zustande gekommen, das, vorausgesetzt, daß nicht andere Gründe entgegenstehen, für beide Teile rechtsverbindlich ist. Die Aufstellung, daß der Staat widerrechtlich gehandelt und einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt habe, und daß der Kläger rechtswidrig an seinem Vermögen geschädigt sei, ist haltlos. Der Staat hat die Grenzen seiner Rechtsphäre nicht überschritten, und es war in das freie Ermessen des Klägers gelegt, ob er das Anerbieten des Staates annehmen oder ablehnen und letzterenfalls sich die statutenmäßige Pension ungekürzt erhalten wollte. Daß sich der von dem Kläger erklärte Verzicht nicht auf die Staatspension, hinsichtlich deren ein Verzicht ausgeschlossen gewesen wäre, sondern auf die statutenmäßige Pension bezogen hat, ist vom Berufungsrichter auf Grund des Inhaltes des Reverses ohne erkennbaren Rechts-

irrtum festgestellt. Bei dieser Sachlage ist das oben wiedergegebene Vorbringen des Klägers bedeutungslos. Ebenso versagen die Angriffe der Revision, die sich wesentlich auf den Rechtsstandpunkt der Klage gestellt hat. Wenn von der Revision geltend gemacht ist, daß nach dem Verstaatlichungsvertrage den Beamten ein unbedingter Anspruch auf die volle statutenmäßige Pension zustehe, indem sich durch diesen Vertrag eine Universalsuccession des Staates in das vorher von der Eisenbahngesellschaft betriebene Eisenbahnunternehmen vollzogen habe, der Vertrag auch als ein Vertrag über den Vorteil eines Dritten oder die Leistung an einen Dritten (nämlich die pensionsberechtigten Gesellschaftsbeamten) sich darstelle, und jedenfalls die Beamten durch das Direktorium der Gesellschaft bei dem Vertragschlusse vertreten gewesen seien, sodas sie unmittelbar Rechte aus dem Vertrage herleiten könnten, so kann diesem Angriffe ein Erfolg nicht gegeben werden. Durch den bezeichneten Vertrag (§ 9) ist der Staat die Verpflichtung eingegangen, das Beamtenpersonal der Gesellschaft in die Königliche Verwaltung zu übernehmen und die von der Gesellschaft mit ihren Beamten geschlossenen Verträge zu erfüllen, und ferner ist bestimmt, daß die Pensionsklasse nach ihrem Statute bestehen bleiben solle, und der Staat in alle rücksichtlich der Klasse von der Bahn übernommenen Verbindlichkeiten einzutreten habe. Diese Festsetzungen schließen die rechtliche Möglichkeit nicht aus, daß der Staat mit den einzelnen Beamten im Wege freier Übereinkunft Vereinbarungen trifft, durch die eine Abänderung der Dienstverträge oder des Pensionsstatutes, soweit die betreffenden Beamten in Betracht kommen, herbeigeführt wird. Unbedenklich würde die Eisenbahngesellschaft vor der Verstaatlichung der Bahn zu einem gleichen Vorgehen berechtigt gewesen sein, und durch den Verstaatlichungsvertrag ist der Staat den Beamten gegenüber nur an die Stelle der Eisenbahngesellschaft getreten.

Zur Unterstützung des zu 2 gegen die Verbindlichkeit des Verzichtes aufgestellten Grundes hat der Kläger behauptet: infolge der in dem Schreiben der Eisenbahndirektion vom 25. Mai 1881 enthaltenen Drohung habe es ihm bei Erklärung des Verzichtes an der Freiheit des Willens gefehlt, indem die Drohung, daß, wenn der vollzogene Revers nicht binnen acht Tagen eingehe, angenommen werden würde, daß der Kläger auf die angebotene Stelle

verzichte, und über dieselbe anderweit verfügt werden würde, in Verbindung mit den Eingangsworten des Schreibens: „Die mit der Eisenbahngesellschaft eingegangenen Dienstverträge treten außer Kraft, ohne daß es einer Kündigung seitens der vorgelegten Dienstbehörde bedarf“ . . ., sich nur dahin auffassen lasse, daß den Beamten sofortige Entlassung in Aussicht gestellt sei; er, der Kläger, habe die Drohung in diesem Sinne thatsächlich aufgefaßt und nur mit Rücksicht darauf den Revers unterzeichnet; aber auch wenn nur Kündigung angedroht oder den Beamten das Verbleiben in ihren bisherigen Stellungen in Aussicht gestellt wäre, so hätte die Drohung die Willensfreiheit der Beamten ausschließen müssen; denn die betreffenden Beamten seien Familienväter und vorgeschrittenen Alters gewesen und hätten, auch mit Kündigung entlassen, da fast alle Privatbahnen verstaatlicht seien, anderweitiges Unterkommen nicht gefunden, und wenn sie im Dienste verblieben wären, würden sie der in dem Normaletat der Gesellschaft vorgesehenen Gehaltsaufbesserung verlustig gegangen sein, indem ihnen ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung nicht zugestanden hätte. — Wie der Berufungsrichter festgestellt hat, ist eine Drohung „sfortiger Entlassung“ in dem Schreiben vom 25. Mai 1881 weder dem Wortlaute noch dem anderweiten Inhalte nach enthalten und insbesondere auch nicht aus den Eingangsworten zu entnehmen, da die dort erwähnte sofortige Aufhebung der Dienstverträge nur für den Fall der Übernahme der Beamten in den Staatsdienst, also nicht für den Fall der Verweigerung der Ausstellung des Reverses, in Aussicht genommen sei. Dieser Feststellung gegenüber, die in ihrer Begründung eine Rechtsnormverletzung nicht ersichtlich macht und sich in thatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzieht, kann dem Umstande, daß Kläger, wie er behauptet, das Schreiben in jenem Sinne aufgefaßt habe, eine rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden. Der Berufungsrichter ist aber auch den weiteren Ausführungen des Klägers bei diesem Punkte, und zwar unter Hinweis auf die §§ 38, 40 A. O. R. I. 4, entgegengetreten, weil dem Staate, ebenso wie der Gesellschaft, ein Recht zur Kündigung nach den mit den Beamten geschlossenen Dienstverträgen zur Seite gestanden, und den Beamten, wie Kläger selbst anerkenne, ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung gegenüber der Gesellschaft nicht zugestanden habe. Auch gegen diese Annahmen läßt sich ein recht-

liches Bedenken nicht erheben. Insbesondere liegt die von der Revision gerügte Verletzung der §§ 38. 40 a. a. D. nicht vor. Nach § 38 kann die Drohung, sich seines Rechtes gesetzmäßig, d. h. innerhalb der gesetzlichen Grenze, bedienen zu wollen, — und dem Staate stand, wie nicht streitig ist, das Recht der Kündigung zu, — niemals als Zwang angesehen werden, und nach § 40 macht die angedrohte Entziehung eines Vortheiles, welchen der Drohende dem anderen zwar zugehört, aber noch nicht eingeräumt hatte, — und unstreitig war eine Gehaltsaufbesserung den Beamten durch die Gesellschaft nur in Aussicht gestellt, nicht aber rechtswirksam zugesichert, — die Willenserklärung des Bedrohten niemals unkräftig. Diese Gesetzesvorschriften sind vom Berufungsrichter richtig angewendet. Die entgegenstehenden Ausführungen der Revision werden durch die unzutreffende Unterstellung beherrscht, daß es sich um eine unberechtigte Drohung gehandelt habe. — Was speziell die behauptete Drohung mit der „Kündigung“ anlangt, so kommt noch in Betracht, daß nach der nicht anzufechtenden Feststellung des Berufungsrichters auch eine solche Drohung in dem Schreiben vom 25. Mai 1881 nicht enthalten ist.

Zu 3 endlich hat der Kläger geltend gemacht, daß nach dem § 16 des Pensionskassenstatutes vom 14. Februar 1877 zur Vertretung der Pensionskasse im Verkehre mit den Mitgliedern allein das Kuratorium der Kasse, nicht aber die Eisenbahndirektion legitimiert gewesen, sodasß der von dem Kläger der letzteren gegenüber erklärte Verzicht nicht als ein rechtsgültig und vertragsmäßig zwischen dem Kläger als Berechtigten einerseits und der verpflichteten Pensionskasse andererseits zustande gekommener Verzicht aufzufassen sei.

Der Berufungsrichter ist diesem Rechtsbehelfe mit folgender Erwägung entgegengetreten: Das Statut lasse nicht erkennen, daß die Pensionskasse ein neben der Gesellschaft bestehendes selbständiges Rechtssubjekt mit eigener juristischer Persönlichkeit gewesen und durch das Kuratorium als Vorstand rechtlich vertreten worden sei. Die Pensionskasse sei vielmehr nur ein einzelnes Institut der Gesellschaft gewesen, das innerhalb des Vermögensbereiches derselben gelegen habe und ebenso wie die Gesellschaft selbst durch das Direktorium rechtlich vertreten worden sei. Das Kuratorium sei nur für die geschäftliche Verwaltung der Kasse, also nur zur Beforgung interner An gelegenheiten, eingesetzt gewesen und habe deshalb auch den Mitgliedern

gegenüber nur die aus dieser verwaltenden Thätigkeit sich ergebenden Befugnisse ausüben können. Als Willensorgan der Kasse sei das Direktorium der Gesellschaft berechtigt gewesen, die Verzichtserklärung des Klägers mit rechtlicher Wirksamkeit entgegenzunehmen, und es könne daher, da durch § 9 des Verstaatlichungsvertrages die statutenmäßigen Rechte der Gesellschaft und des Direktoriums bezüglich der Pensionskasse auf die Königliche Eisenbahndirektion zu Magdeburg übertragen worden seien, keinem Bedenken unterliegen, daß der vom Kläger dieser Behörde gegenüber erklärte Verzicht damit auch der verpflichteten Pensionskasse gegenüber rechtsgültig ausgesprochen sei.

Die Revision hat diese Erwägungen durchweg und insbesondere die Annahme, daß die Pensionskasse kein selbständiges Rechtssubjekt neben der Eisenbahngesellschaft gewesen sei, unter dem Hinweis darauf angefochten, daß die Kasse ausweislich des Rubrums noch jetzt Prozeßpartei sei, und es den Grundsätzen des Vertragsrechtes widerspreche, daß das Direktorium dem Fiskus gegenüber sowohl sich als Verpflichteten wie die Mitglieder der Kasse als Berechtigte vertreten habe.

Die Revision versagt auch bei diesem Punkte. Es kann unerörtert bleiben, ob die Pensionskasse als ein neben der Gesellschaft bestandenes selbständiges Rechtssubjekt in Betracht zu ziehen sei. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Eisenbahndirektion im gegenwärtigen Falle zur Vertretung der Pensionskasse legitimiert gewesen sei, ist zutreffend. Der § 16 des Statutes bestimmt, daß die Pensionskasse von einem Kuratorium verwaltet werde, und enthält weiter Vorschriften über die Organisation des Kuratoriums. Es ist nun zwar entgegen den Ausführungen des Berufungsrichters anzunehmen, daß die Thätigkeit des Kuratoriums nicht eine rein verwaltende, sondern auch eine verfügende gewesen ist, nämlich soweit es sich um die Feststellung der Ansprüche der Mitglieder der Kasse innerhalb des Rahmens des Statutes gehandelt hat. Dies erhellt insbesondere aus § 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Statutes, wo bestimmt ist, daß ausnahmsweise einem unfreiwillig entlassenen Beamten durch Beschluß des Kuratoriums die volle Pension bewilligt werden könne, sowie daraus, daß § 16 einen Instanzenzug gegen die von dem Kuratorium getroffenen Entscheidungen anordnet. Es ist jedoch in § 16 weiter festgesetzt, und hierauf legt das Berufungsgericht mit Recht das entscheidende Gewicht, daß die Kasse nach außen hin durch das Direk-

torium vertreten werde. Dieser Festsetzung giebt das Berufungsgericht — ohne erkennbaren Rechtsirrtum — die Deutung, daß das Direktorium der Gesellschaft das Willensorgan der Pensionskasse gewesen sei, ihm also die Vertretung der Kasse in allen Fällen zugestanden habe, in denen, abgesehen von der Feststellung der Ansprüche der Mitglieder nach Maßgabe des Statutes, die Wahrnehmung der Rechte der Kasse, sei es einem Dritten oder auch den Mitgliedern der Kasse gegenüber, in Frage gestanden habe. Um einen solchen Fall hat es sich aber bei den in Rede stehenden Vereinbarungen gehandelt. Nach dem Verstaatlichungsvertrage ist nun die Ausübung der statutenmäßigen Rechte des Direktoriums der Gesellschaft auf die zur Verwaltung der Bahn eingesetzte königliche Behörde, d. i. die königliche Eisenbahndirektion zu Magdeburg, übergegangen. Der Kläger hat daher den fraglichen Verzicht auf seine Ansprüche aus der Pensionskasse der zu deren Vertretung legitimierten Behörde gegenüber, also rechtswirksam, abgegeben. Die Ausführung der Revision, daß die rechtliche Fähigkeit der Eisenbahndirektion zur Vertretung der Pensionskasse beeinträchtigt gewesen sei, weil sie gleichzeitig als Staatsbehörde die Bedingungen wegen Übernahme des Klägers in den Staatsdienst gestellt habe, ist nicht zutreffend.“ ...